

staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten festzustellen¹. Freilich überholt ist eine Grenzziehung, die nur jene Angelegenheiten als innerkirchliche gelten läßt, die nicht von der staatlichen Gesetzgebung erfaßt sind².

Auf dem einmal eingeschlagenen Weg des «Einvernehmens», der heute noch durchaus den modernen Tendenzen des Staatskirchenrechts entspricht, gilt es für den Staat mit gebührender Aufgeschlossenheit voranzuschreiten. Dieser beidseits nützlichen und vielversprechenden Handreichung muß vermehrt größeres Gewicht beigemessen werden, um nicht wieder in die starre Axiomatik unabdingbarer Prinzipien abzugleiten. Für den Staat und die Kirche bedeutet die Verständigung ein risikoloses Unterfangen, mögen sie sich auch zuerst fragen, was sie mit Neuerungen einhandeln, wenn es um unaufgebbar scheinende Positionen geht, bevor sie sich vom «Alt-Bewährten» abkehren.

*I. Der originäre Eigenbereich der Kirche gemäß Art. 37
der geltenden Verfassung*

Die Verfassung von 1921 und noch vielmehr die Entwürfe zeigen ein annehmbar positives Bild der Verschiedenartigkeit der beiden unabhängig voneinander existierenden Gewalten auf. Der aus der staatlichen Sphäre ausgegliederte originäre kirchliche Bereich kann in Art. 37 Abs. 2³ bei recht großzügiger Interpretation nicht nur auf den Kultus zugeschnitten sein⁴. Obwohl die Verfassung nicht dem meist-üblichen Wortlaut «ordnen ihre Angelegenheiten selbständig»⁵ folgt, wäre es abwegig, daraus zu schließen, daß ein eigenständig kirchlicher Bereich nicht verfassungsrechtlich garantiert sei. Die Zubilligung des ungestörten kirchlichen Eigenlebens ist in den Entwürfen klarer akzentuiert mit «genießt Gewährleistung und Schutz des Landes für ihre Betätigung, für ihre Einrichtungen»⁶.

¹ Z. B. die Verwaltung des Kirchengutes: dazu § 5/III.

² So die Gesetzgebung josephinischen Einschlags.

³ A 19.

⁴ Die Kultusfreiheit beinhaltet denn auch das Recht zur religiösen Vereinigung.

⁵ So KV OW 1968 Art. 5.

⁶ Z. B. A 14/§ 5.